



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Sitzungsdatum: 13.07.17

Drucksachen-Nr.: VI/731

Beschluss-Nr.: 467/26/17

Beschlussdatum: 13.07.17
m:

Gegenstand: Einfacher Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	15.06.17	Hauptausschuss
-------------------------------------	----------	----------------

<input checked="" type="checkbox"/>	19.06.17	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
-------------------------------------	----------	---

<input checked="" type="checkbox"/>	29.06.17	Hauptausschuss
-------------------------------------	----------	----------------

<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
--------------------------	--	--

<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss
--------------------------	--	-----------------

<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
--------------------------	--	-----------------

<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss
--------------------------	--	----------------------------

<input type="checkbox"/>		
--------------------------	--	--

<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss
--------------------------	--	-------------------

<input type="checkbox"/>		
--------------------------	--	--

Neubrandenburg, 07.06.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden:	Sporthalle
im Osten:	Stavener Straße
im Süden:	Burgholzstraße
im Westen:	Wohnbebauung Rühlower Straße

wird der Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“ aufgestellt.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.
3. Planungsziel ist die Erweiterung einer bestehenden Einzelhandelseinrichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

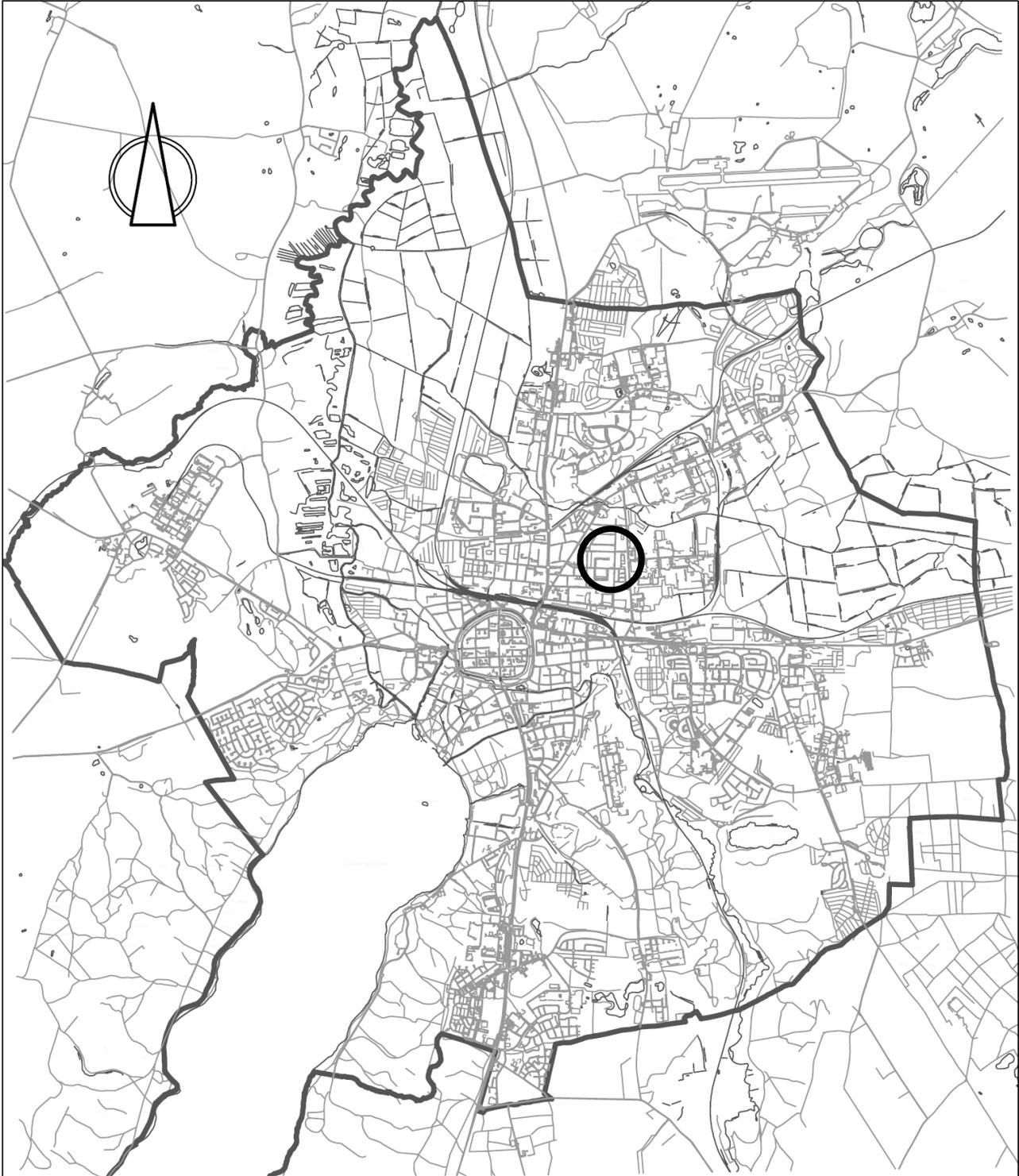
keine

Es ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Darin wird die vollständige Kostenübernahme durch den Vorhabenträger abgesichert.

Veranlassung:

Für die bestehende Einzelhandelseinrichtung in der Burgholzstraße Nr. 37 gibt es Erweiterungsabsichten. Der Standort befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtverbindlichen Bebauungsplanes, dementsprechend sind Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die bauliche Umgebung des Vorhabens ist als Allgemeines Wohngebiet anzusehen, somit wird die Zulässigkeit der Nutzungsarten nach § 34 (2) BauGB/§ 4 BauNVO bestimmt. Aufgrund der geplanten Größe des Vorhabens ist dieses an diesem Standort nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig, da mit der Erweiterung ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb entstehen würde. Damit besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung der bestehenden Einzelhandelseinrichtung planungsrechtlich gesichert werden.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 121

„Einzelhandel Burgholzstraße“

Übersichtsplan 2

